

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Angebotsbedingungen

- (1) Für Angebote, Verträge und Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers, sodass diese ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande kommen. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung und Arbeiten anerkannt. Angebote sind freibleibend im Bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfristen, sowie Arbeitsaufwand.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden für den Lieferer weder ganz noch teilweise Inhalt eines Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Preisvorbehalt

- (1) Die den Angeboten des Lieferers zugrunde liegenden Preise verstehen sich ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer. Sie sind nur bei Annahme des Angebotes innerhalb einer Frist von 14 Tagen – vom Tag der Angebotsabgabe an gerechnet – verbindlich.
- (2) Tritt während der Lieferfrist eine Preisänderung z.B. infolge von Materialverteuerungen, Veränderungen der Lohn- und Gehaltstarife ein, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich über eine dieser Änderungen entsprechende Preis Anpassung zu verhandeln. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preisen.
- (3) Kostenvorschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich. Erkennt der Lieferer während der Ausführung des Auftrages, dass sich die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % erhöhen werden, wird er den Besteller darauf hinweisen.

§ 3 Lieferzeiten

- (1) Lieferzeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und nach Möglichkeit eingehalten, sofern bei Auftragserteilung alle technischen und/oder organisatorischen Einzelheiten von Auftragsinhalt und –umfang verbindlich festliegen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Besteller beizustellender Unterlagen, abzugebender Erklärungen und bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Diese Regelung gilt für eine Installationsfrist entsprechend; diese beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Besteller beizustellende bzw. zu installierende Geräte mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.
- (2) Wird unter diesen Voraussetzungen eine Lieferfrist vereinbart und seitens des Lieferers nicht eingehalten, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag erst zu, wenn eine von ihm mittels eingeschriebenen Briefes gestellt angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt eine Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Ablauf der vereinbarten bzw. der nach § 3 Abs. 3 verlängerten Lieferfrist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es fällt dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Folgeschäden.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer, unabwehrbarer und schwerwiegender Ereignisse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, ihm die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen – hierzu gehören z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Rohstoff- und Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – berechtigen den Lieferer – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich vereinbarten Fristen und Terminen – die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Untertierlieferanten eintreten. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen. Im Falle der Verzögerung wird der Lieferer Beginn und Ende der zugrunde liegenden Ereignisse dem Besteller mitteilen. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach nachfolgender angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Die Rücksendung von Ware ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlichem Einverständnis des Lieferers zulässig. Teillieferungen können sofort berechnet werden.

§ 4 Preise und Zahlungen

- (1) Preise verstehen sich netto ab Sitz des Unternehmens. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit Auslieferung der Ware.
- (2) Zahlungsfälligkeit:
Bei Systemen: 90 % Zahlung sofort nach Lieferung, rein netto ohne Abzug, 10 % nach technischer Abnahme sofort rein netto ohne Abzug.
Bei Hard- und Software: 8 Tage netto ohne Lieferung.
Bei Dienstleistung: 100 % sofort rein netto ohne Abzug.
Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundung des Rechnungsbetrages behält sich der Lieferer Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinskontokorrentkredites vor. Die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden oder eine Zurückbehaltungsrecht rechtfertigen.
- (3) Entstehen nach Vertragsabschluss begründete und gerechtfertigte Bedenken gegenüber der Zahlungsfähigkeit und der Zahlungsbereitschaft des Bestellers, so kann der Lieferer die Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme verlangen oder seine Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder für Sie eine angemessene Sicherheit gestellt worden ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug und/oder erheblich verschlechterten Vermögensverhältnissen des Besteller, die eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Verpflichtungen erwarten lassen, kann der Lieferer die sofortige Zahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen. Stellt der Besteller in diesem Falle auf eine nachmalige Anforderung unter Setzung einer angemessenen Frist keine ausreichende und geeignete Sicherheit, kann der Lieferer die Arbeiten an dem laufenden Auftrag bis zur Bestellung und Sicherung einstellen, nach einer nochmaligen Fristsetzung ist er berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach In-Verzug-Setzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren und Leistungen zu verlangen. Mit der Zurücknahme bzw. der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer wird, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag begründet.
- (3) Etwaige Pfändungen oder jede andere Beeinträchtigung des Rechts des Lieferers an vorbehaltsbelasteten Waren sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und geeignete Abwehrmaßnahmen einzuleiten.
- (4) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgutes im Verhältnis zu übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp verwarht. Wird die Vorbehaltsware weiterveräußert, werden die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderung hiermit bereits im Voraus an die Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp abgetreten. Die Abtretung dient zur Sicherheit in Höhe des Wertes der verkauften Vorbehaltsware.

§ 6 Wiederverkäufer

- (1) Im Falle des Wiederverkaufs übernimmt der Besteller die Garantieverpflichtung gegenüber seinen Kunden, es sei denn, dass vorher ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Wiederverkäufer dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordentlichen Geschäftsverkehr veräußern. Die Vorbehaltsware darf jedoch weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Nach Zahlungseinstellung des Bestellers ist sowohl die Weiterveräußerung, als auch die Verarbeitung der Vorbehaltsware ausgeschlossen. In diesem Fall haben die Wiederverkäufer das Eigentum an den ihnen gelieferten Vorbehaltswaren auch bei Dritten ausdrücklich vorzubehalten. Veräußert der Wiederverkäufer die gelieferte Ware, so tritt hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.
- (3) Auf Verlangen des Lieferers ist der Wiederverkäufer verpflichtet, die Abtretung den Dritten anzuzeigen, die zur Geltendmachung des Rechts gegen die Drittkäufer erforderliche Auskünfte zu geben und etwaige Unterlagen auszuhandigen.
- (4) Der Wiederverkäufer ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis für den Lieferer bleibt von der Einziehungsbevollmächtigung des Wiederverkäufers unberührt. Der Lieferer wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Wiederverkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, die gelieferte Waren angemessen gegen Untergang, Diebstahl und Beschädigung zu versichern.
- (6) Der Wiederverkäufer hat die von ihm für den Lieferer eingezogenen Beträge aus der Bezahlung von Vorbehaltsware, soweit die entsprechenden Forderungen des Lieferers gegen ihn fällig sind, sofort abzuführen. Soweit er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind abgesondert aufzubewahren.

§ 7 Garantie, Mängelrügen und Gewährleistungen

- (1) Reklamationen jeder Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware bzw. Leistung schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp auf den Ersatz des mangelhaften Gegenstandes/Leistung oder auf die Vergütung des Faktorenwertes des nicht ersetzten Gegenstandes/Leistung, gleich welcher Art, etwa für Kosten der Montage, Demontage oder wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die seitens der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp gelieferten Gegenstände/Leistungen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
- (2) Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich dem Lieferer bekannt zu geben. Verborgene Mängel oder das Fehlen zugesicherten Eigenschaften sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Lieferer gegenüber schriftlich zu rügen. Der Lieferer hat nach seiner Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt auch eine wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl – wofür dem Lieferer ein angemessener Zeitraum und Gelegenheit einzuräumen ist – kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet vom Datum des Gefahrenübergangs an.
- (4) Leistet der Hersteller Garantie für Lieferartikel, so ist dieser für den Umfang der Gewährleistung der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp maßgebend. Insoweit tritt die Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp sämtliche Herstellergarantien an den Besteller ab. Jede Gewährleistung der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp entfällt in solchen Fällen aber dann, wenn der Hersteller seiner Garantieverpflichtung nicht nachkommt.

§ 8 Versand

- (1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Lager des Lieferers bez. ab Werk des Herstellers. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart. Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Besteller über, es sei denn, der Versand erfolgt durch Personal und Fahrzeuge des Lieferers. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Besteller auf diesen über. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Sämtliche Ver-

sand-, sowie etwaige Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Versicherungen werden, wenn der Besteller keine gegenteilige Weisung gibt, auf dessen Rechnung abgeschlossen. Für die Einhaltung etwaiger Abschlussfristen nach den Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen ist der Besteller verantwortlich

- (2) Verzögert sich die Verladung aufgrund von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mit der Mitteilung über erfolgt Absondern und Einlagerung, die auf Gefahr und Rechnung des Bestellers erfolgt, ist die Lieferpflicht des Lieferers erfüllt. Sollte der Versand durch Personal- und Fahrzeuge des Lieferers erfolgen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Selbstabholung der Ware durch eigene Fahrzeuge oder eines Beauftragten des Bestellers geht die Gefahr mit der Ausgabe der Ware auf ihn über.
- (4) Ist keine bestimmt Versandart vorgeschrieben, so werden Erzeugnisse auf dem günstigsten erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung. Verpackungskosten werden billigt bzw. anteilig berechnet.
- (5) Zur Erprobung, zur Miete oder teilweise überlassene Gegenstände lagern beim Besteller auf dessen Gefahr und sind entsprechend zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Programme und Zeichnungen, Patent- und Urheberrechte, Urheberrecht bei Drucksachen

- (1) Für vom Lieferer erstellte Schaltpläne, Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen der gesamten Software und ähnlichen Unterlagen behält sich die Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne ausdrückliche Genehmigung und Zustimmung der Firma Albrecht Alexander NetComp e.K. dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie dem Lieferer auf Verlangen zurückzugeben. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt.
- (2) Für EDV-Programme gelten im übrigen Sonderbedingungen, die durch Erklärung des Lieferers zum Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemacht werden können.
- (3) Der Besteller haftet dem Lieferer gegenüber dafür, dass bestellte Drucksachen nicht mit Rechten Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz behaftet sind. Auf ihm bekanntem Rechte Dritter weist der Lieferer den Besteller hin.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen einer Auftragsabwicklung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Bestellers vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren.
- (2) Der Lieferer hat seinen Mitarbeiter auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Einflussosphäre des Bestellers obliegt ausschließlich diesem.

§ 11 Sondervereinbarungen

- (1) Für Sondervereinbarungen, wie Mietverträge, Leasingverträge, Softwareverträge usw. gelten zusätzlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen noch die formularmäßigen Bedingungen der Drittauftragnehmer. In diesem Fällen wird der Lieferer dem Besteller die Bedingungen der Drittauftragnehmer unverzüglich zur Kenntnis bringen. Sondervereinbarungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der rechtsverbindlichen Unterschrift der vertragsschließenden Parteien.
- (2) Insbesondere bei Miet- und Leasingverträgen gilt die Auftragserteilung an den Lieferer als Genehmigung des Vertragsabschlusses zwischen Lieferer und Leasinggeber und gleichzeitig als Verpflichtung, mit dem Leasinggeber einen, den festgelegten Bedingungen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§ 12 Nebenabreden, Teilwirksamkeit

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist, soweit dies nach den Bestimmungen der ZPO zulässig ist, Sitz der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp. Als Gerichtsstand für Wechsel- und Scheckklagen, sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten und für das gerichtliche Mahnverfahren ist der Sitz der Firma Albrecht Alexander e.K. NetComp vereinbart.
- (2) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und der sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke im Vorhinein erkannt.
- (2) Offensichtliche Irrtümer, die dem Lieferer beim Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung unterlaufen, berechtigen diesen zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.